

Stellplatzablösesatzung der Stadt Bochum

vom 06.07.2022

Satzung der Stadt Bochum über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen.

**(Stellplatzablösesatzung)
vom 06.07.2022**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 aufgrund § 48 Abs. 2, § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der jetzt gültigen Fassung (SGV. NRW. 232) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Zahlung eines Geldbetrages gem. 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird das Gebiet der Stadt Bochum in drei Zonen aufgeteilt:
- (2) Zone I umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird: Gleisdreieck einschließlich der Fläche des ehem. Bochumer Hauptbahnhofs (City-Tor-Süd, Straße: Konrad-Adenauer-Platz).
- (3) Zone II umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird: westlich der Swidbertstraße, südlich der Bebauung Hochstraße, westlich der Bahnhofstraße, nördlich der Probst-Hellmich-Promenade, östlich der Berliner Straße, östlich der Lyrenstraße, südlich der Friedrich-Ebert-Straße, südlich der Voedestraße.
- (4) Zone III umfasst das restliche Stadtgebiet.
- (5) Grenzen der Zone I und Zone II sind in besonderen Plänen in Anlage 1 dargestellt; die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebetrag) wird festgelegt:
 - a) in Zone I auf 10.000,-- EUR
in Zone II auf 8.000,-- EUR
in Zone III auf 3.000,-- EUR
 - b) für die Bebauung vorhandener Baulücken, den Abbruch vorhandener Gebäude und deren Neuerrichtung in Zone I und II auf 3.000,-- EUR
 - c) Für Nutzungsänderungen in Zone I und II auf 3.000,-- EUR
 - d) Für die Errichtung von Wohnungen im geförderten Wohnungsbau in Zone I, II und III auf 3.000,-- EUR
- (2) Der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verwendung

Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden

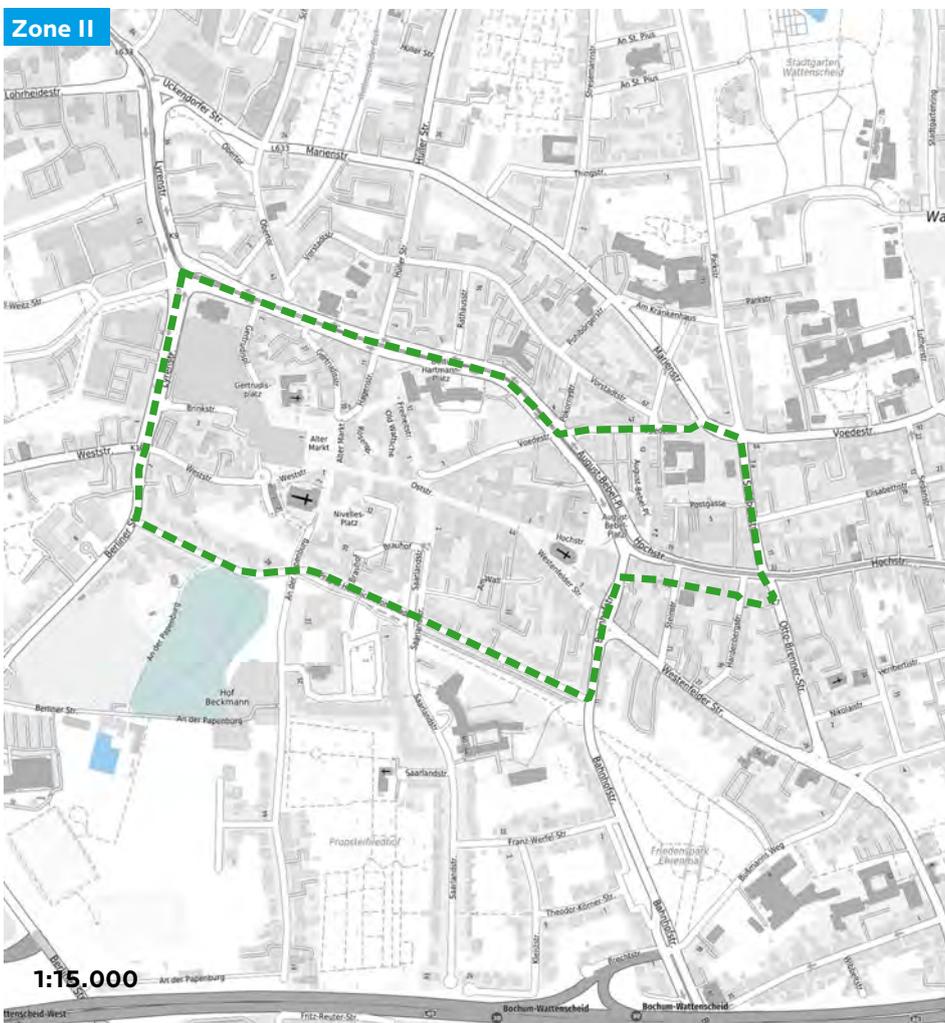
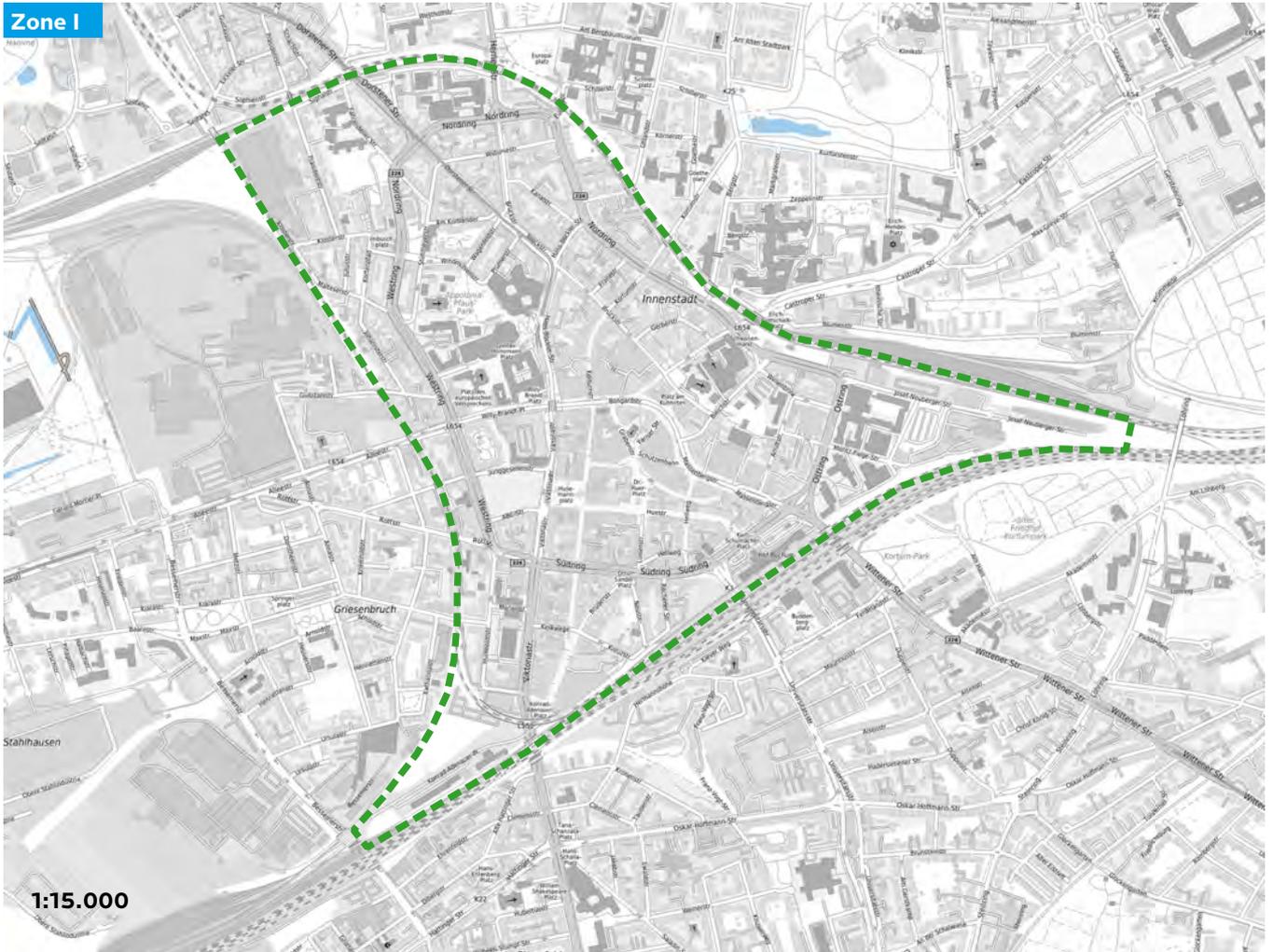
- a) für die Herstellung zusätzlicher oder Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen im Stadtgebiet,
- b) für die Herstellung von Parkleitsystemen,
- c) für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- d) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
- e) für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements.

Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 24.02.2004 außer Kraft.



**Anlage 1 zur
Stellplatzablösesatzung
der Stadt Bochum**

Satzung der Stadt Bochum
über die Festlegung der
Gebietszonen und der Höhe
des Geldbetrages für die
Ablösung der Verpflichtung
zur Herstellung von Stell-
plätzen und Garagen
(Stellplatzablösesatzung)

Zone III (nicht dargestellt):
restliches Stadtgebiet